

Datenschutz im Krankenhaus

Am 28. Januar 2010 wurde zum vierten Mal der Europäische Datenschutztag europaweit veranstaltet. Er stand unter dem Motto: „Gesundheitsdaten im Netz – Zu Risiken und Nebenwirkungen für das Persönlichkeitsrecht der Patienten.“

Ob elektronische Gesundheitskarte, Telematikinfrastruktur, elektronische Gesundheits- und Patientenakten, Ärzteportale, Telemedizin: Gesundheitsdaten werden zunehmend elektronisch unter anderem über das Internet ausgetauscht und einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht. Damit wird für den Patienten immer schwerer erkennbar, wo seine Daten überall vorhanden sind und wer Einsicht nehmen kann. Zudem steigen die Begehrlichkeiten der Einsichtnahme z.B. durch Versicherungen und Arbeitgeber sowie das Risiko von Angriffen auf die Systeme. Zum 4. Europäischen Datenschutztag wurden diese Risiken der zunehmenden Vernet-

zung des Gesundheitswesens für die Patienten thematisiert. Alle mit dem Datenschutz befassten Stellen in Europa sind aufgerufen gewesen, sich durch eigene Aktionen an diesem Tag zu beteiligen.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Herr Dr. Thomas Petri, hat den 4. Europäischen Datenschutztag zum Anlass genommen, eine Broschüre „Datenschutz im Krankenhaus“ zu veröffentlichen.

Diese Broschüre soll Hilfestellungen für Patienten geben, wie sie im Klinikalltag ihre Privatsphäre schützen. Sie schildert anhand eines fiktiven Patienten die verschiedenen Etappen eines Krankenhausaufenthaltes („Bei der Aufnahme“, „Auf der Station“, „Nach dem Aufenthalt“) und informiert über Regeln, die zum Schutz der dabei entstehenden besonders sensiblen Daten zu beachten sind. In jedem Kapitel werden dazu wichtige Datenschutzfragen be-

antwortet. Erörtert wird, wie zentrale datenschutzrechtliche Prinzipien in den Klinikalltag übersetzt werden. Dazu zählen der Grundsatz, dass eine Datenverarbeitung stets eine Erlaubnis durch Rechtsvorschrift oder Einwilligung erfordert, das Prinzip der Zweckbindung, die besondere Vertraulichkeit von Patientendaten sowie der Erforderlichkeitsgrundsatz. Die Rubriken „Auskünfte über mich“ und „Forschung mit meinen Daten“ enthalten weitere Informationen über häufig gestellte Fragen.

Interessierte können die Broschüre beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz anfordern oder sie sich auch von der Homepage www.datenschutz-bayern.de herunterladen.

Dr. Thomas Petri

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Aus aktuellem Anlass: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 über die Vorratsdatenspeicherung erklärt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar:

Das Bundesverfassungsgericht hat erneut aufgezeigt, dass die Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Fernmeldegeheimnisses angesichts des technologischen Fortschritts immer wichtiger wird. Das Urteil leistet einen großen Beitrag zur Stärkung des Datenschutzes. Beachtlich ist, dass die Vorschriften nicht nur für verfassungswidrig, sondern für nichtig erklärt wurden. Dies ist die schärfste Form der Rüge, die das Gericht gegenüber dem Gesetzgeber aussprechen kann. Die in Umsetzung des verfassungswidrigen Gesetzes gespeicherten Daten müssen nun unverzüglich gelöscht werden.

Schaar betonte die Bedeutung, die das Bundesverfassungsgericht der Datensicherheit, der Transparenz und dem Rechtsschutz zumisst. Insbesondere griffen die Richter die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf, konkrete Mindeststandards zur Datensicherheit gesetzlich vorzuschreiben. Der Gesetzgeber muss eine physisch getrennte Speicherung der Daten, eine anspruchsvolle Verschlüsselung, ein gesichertes Zugriffsregime und eine revisionssichere Protokollierung sicherstellen.

Schaar hob die Aussage des Bundesverfassungsgerichts hervor, dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst werden dürfe. Dies gehöre zur verfassungsrechtlichen Identität Deutschlands. Insofern setzt das Urteil auch Schranken für andere anlasslose Datensammlungen, etwa die Speicherung von Daten von Flug-

passagieren. Das gilt auch im Hinblick auf das Handeln der Bundesregierung auf europäischer und internationaler Ebene.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erwartet von der Bundesregierung, dass sie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch bei der anstehenden Modernisierung des Datenschutzrechts berücksichtigt. Dies gilt auch in Bezug auf den Schutz von Kommunikationsdaten bei ihrer Verwendung durch private Unternehmen.

Schaar: Der Staat muss sich nicht nur bei der eigenen Datenverarbeitung zurückhalten, er muss die Bürgerinnen und Bürger ebenso vor einer exzessiven Erfassung und Profilbildung durch nicht-öffentliche Stellen schützen.

Peter Schaar

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit